

## Satzung der Bürgergarde Ottweiler e. V.

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Seite

I.	Name und Sitz	2
I.	Zweck und Aufgabe	2
II.	Gemeinnützigkeit	2
III.	Geschäftsjahr	3
IV.	Mitgliedschaft	3
V.	Mitgliedsbeiträge	4
VI.	Revision	5
VII.	Versammlungen und Sitzungen	5
VIII.	Organe der Bürgergarde	7
	A. Vorstand	7
	A. Generalversammlung	9

# Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

ix.	Gliederung der Bürgergarde	9
x.	Sonderrechte	11
xi.	Auflösung des Vereins	11

## I. Name und Sitz

- § 1**
- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Bürgergarde Ottweiler e.V.“
  - 1.2.** Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 471** beim Amtsgericht Ottweiler eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Ottweiler.
  - 1.3.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
  - 1.4.** Der Verein gibt sich folgendes LOGO



## I. Zweck

- § 2**
- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals**
  - 1.2.** Aufgabe des Vereins ist es insbesondere mit kulturellen und jugendfördernden Veranstaltungen, hauptsächlich während der

## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

*Karnevalszeit, als Bürgergarde Ottweiler, dem Karnevalgeschehen in unserer Heimat und vorwiegend in Ottweiler zu Ansehen zu verhelfen und in geeigneter Weise das Interesse der Bevölkerung an der Vereinsarbeit zu wecken, um dadurch Jugendliche sowie Erwachsene an das Fastnachtgeschehen heranzuführen und für die Narretei zu gewinnen.*

### II. **Gemeinnützigkeit**

#### **§ 3**

**3.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**II.2.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**II.3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

*Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

#### **§ 4**

##### **II.4.**

Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

**II.5. Mitgliedschaft**

- § 5**      **5.1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Nationalität, der Rasse, der Parteizugehörigkeit und der Konfession.

Der Verein führt

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft der aktiven Teilnahme und Hilfe bei den vielfältigen Vereinsaktivitäten erforderlich.

Mit dem Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist, erkennen die Bewerber/innen die Satzung an.

- II.6.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- II.7.** Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Adresse- und Bankkontenänderungen zeitnah mitzuteilen und den Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und in allen seinen Handhabungen und Maßnahmen das Ansehen des Vereins zu wahren und auszubauen.

**§ 6**      **Ende der Mitgliedschaft**

## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

**6.1.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er soll dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.

**6.2.1** Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### ii.8. Mitgliedsbeiträge / Finanzordnung

**§ 7** Die Mitgliedsbeiträge sind *Jahresbeiträge* und sind *im Voraus fällig*. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheidet die Generalversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Bei Erteilung des SEPA-Einzugsverfahren erfolgt der Einzug zum 15.2. eines Geschäftsjahres.

§ 8 ersatzlos gestrichen

### iii. **Versammlungen und Sitzungen**

# Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

## § 9 Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, für einheimische Mitglieder in der Ottweiler Zeitung, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Auswärtige Mitglieder werden in Textform geladen.
- 9.2. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in Textform an den Vorstand eingereicht werden. Die Satzung kann nur auf Antrag geändert werden.
- 9.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig,
- 9.4. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Generalversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und älter als 15 Jahre alt sind.

## § 10 Online-Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung

## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- 9.5.** Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9.6.** Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10** Vorstandssitzung

## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

- 10.1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, in Textform einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % desselben anwesend sind.
- 10.3. Zur Beschlussfassung ist es erforderlich, dass der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- 10.4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.5. Urkunden müssen die Bezeichnung „für den Vorstand“ und die eigenhändige Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden tragen.

### § 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.  
Die Einladung erfolgt in Textform durch einfachen Brief oder *elektronische Medien wie E-Mail, What´s App, Messenger* unter Einhaltung einer Wochenfrist und Mitteilung der Tagesordnung.

## IV. Organe der Bürgergarde Ottweiler e.V.

### § 12 Der Vorstand

- xi.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) **Geschäftsführender Vorstand**



## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

1. Vorsitzende (r)
1. Vorsitzende (r)
1. Kassierer (in)
1. Schriftführer (in)

### a) **Erweiterter Vorstand**

1. Kassierer (in)
2. Schriftführer (in)
1. Organisationsleiter (in)
1. Organisationsleiter (in)
1. Sitzungspräsident (in)
1. Gardeleiter (in)
1. Gardeleiter (in)
2. Jugendleiter/in
1. Beisitzer (in)
1. Beisitzer (in)
2. Beisitzer (in)

- xi.2.** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt und müssen mindestens 6 Monate Mitglied sein.
- xi.3.** Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- xi.4.** Wiederwahl ist zulässig.
- xi.5.** Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es ist in Ausnahmefällen zulässig, dass ein Vereinsmitglied zwei Vorstandsämter übernimmt, wobei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassierer sein darf. Bei Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit zählt 1 Stimme.

## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

- xI.6. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- xI.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, längstens jedoch für die Dauer 1 Jahres, mit vollem Stimmrecht.
- xI.8. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand genehmigt wird.

### **§ 13 Generalversammlung**

**13.1.** Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

**13.1.1.** Wahl des Vorstandes

**13.1.2.** Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

**13.1.3.** Beschluss über Ausschluss aus dem Verein.

### v. **Gliederung der Bürgergarde e.V.**

### **§ 14 14.1. Rotjacken-Aktiven-Kreis**

Der *Rotjacken-Kreis* besteht aus Frauen und Männern der Bürgergarde, die den Verein nach außen in besonderer Weise vertreten (Uniform). Die Mitgliedschaft in diesem Kreis erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

### **14.2. Aktivengarde**

Die Mitglieder der Aktivengarde müssen älter als 14 Jahre sein.

### **14.3. Blaschdergarde)**

*Die Mitglieder müssen männlich und mindestens 16 Jahre alt sein*

### **14.4. Juniorengarde**

*Die Mitglieder der Juniorengarde müssen zwischen 10 – 14 Jahre sein.*

### **14.5. Männerballett**

*Die Mitglieder müssen männlich und mindestens 16 Jahre alt sein.*

### **14.6. Jugendgarde**

*Die Mitglieder der Jugendgarde sind 6-10 Jahre alt*

### **14.7. Minigarde**

*Die Mitglieder der Minigarde müssen bis 6 Jahre alt sein.*

### **14.8. Aktive**

Aktive sind Mitglieder, die der Bürgergarde Ottweiler e.V. an Veranstaltungen helfen.

**14.9.** Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **XI. Sonderrechte**

**§ 15**        **15.1.** Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise stunden.

## XII. Auflösung des Vereins

**§ 16**      **16.1.** Der Verein kann nur durch eine hierfür besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss vom Vorstand oder mindestens 50 % der Mitglieder einzeln in schriftlicher Form an den Vorstand abgegeben werden.

**16.2.** Der Beschluss kann mit einer 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder gefasst werden.

**16.3.** *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der **Saarländischen Karnevalsjugend im VSK e.V.**, der das Vermögen **ausschließlich und unmittelbar zwecks Verwendung zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals zu verwenden hat.***

**Hinweis Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) :**  
Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Frauen.

Die Satzung ist errichtet am 16. Mai 1982,  
ergänzt am 11. September 1982,  
geändert am 15. September 1996,  
geändert am 26.09.2010  
*geändert am 21.09.2019*  
*geändert am 02.10.2020*

Unterschrift Vorstand

# Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

## Anlage zur Satzung

### § 17 Datenschutzerklärung

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, Social Medien, z.B. Facebook und WhatsApp, Threema publiziert werden.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 11. Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am

## Satzung Bürgergarde Ottweiler e.V.

Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.